Verordnung der Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen betreffend den Biber (Bibermanagementverordnung – BMVO)

Aufgrund der §§ 15 Abs. 5, 26, 26a und 47 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2012, Nr. 67/2019, Nr. 76/2021 und Nr. 8/2024, wird verordnet:

§ 1
Ziel

Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Verhütung ernster Schäden unter Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustands der Population des Europäischen Biber (*Castor fiber, „Biber“*). Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen soll ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Menschen und Bibern erreicht werden.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die besonders geschützte Art Biber.

(2) Diese Verordnung gilt im gesamten Landesgebiet.

(3) In den nachstehenden Europaschutzgebieten (Natura 2000 Gebieten), in denen der Biber als Schutzgut angeführt ist, sind ausschließlich Präventionsmaßnahmen gemäß § 3 zulässig; diese dürfen nur nach Anhörung einer sachkundigen Person des Landes oder einer vom Land beauftragten sachkundigen Person erfolgen:

a) „Bangs-Matschels“,
b) „Bregenzerachschlucht“,
c) „Leiblach“,
d) „Mehrerauer Seeufer-Bregenzerachmündung“,
e) „Rheindelta“,
f) „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug“.

(4) Bewilligungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben im Hinblick auf Eingriffe gemäß §§ 3 bis 5 unberührt.

§ 3
Präventionsmaßnahmen

(1) Vor Durchführung von Eingriffen in den Biberlebensraum nach § 4 oder in die Biberpopulation nach § 5 sind insbesondere nachstehende Präventionsmaßnahmen bei fachgerechter Umsetzung ganzjährig zulässig:

a) der Schutz einzelner Gehölze mit Verbissschutzmitteln,
b) der mechanische Schutz einzelner Gehölze durch Drahtzäune,
c) der Schutz von Gehölzgruppen oder Kulturen durch Elektro- oder Fixzäune,
d) der Schutz vor Verklausung von Durchlässen durch das Anbringen von Rechen,
e) das Vergittern von Wasserdurchlässen,
f) das Verfüllen von Einbrüchen,
g) die Uferabflachung,
h) die Ufersicherung und der Böschungsschutz durch den Einbau eines Grabschutzes,
i) die Anlage eines Kunstbaus,
j) die Anlage eines künstlichen Umgehungsgerinnes zur Gewährleistung des Abflusses,
k) die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Felddrainagen durch Neuanbindung, Verlegung oder Verlängerung,
l) die Lenkung des Bibers beim Dammbau,
m) die Regulierung von Dämmen durch Drainagen, sofern oberhalb des Damms eine Einstauhöhe von mindestens 80 cm erhalten bleibt,
n) die Reduzierung oder Teilöffnung des Damms, sofern oberhalb des Damms eine Einstauhöhe von mindestens 80 cm erhalten bleibt.

(2) Das Entfernen von Nebendämmen, die nicht in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen, darf nach naturschutzfachlicher Beurteilung durch eine sachkundige Person des Landes oder eine vom Land beauftragte sachkundige Person ganzjährig erfolgen.

(3) Zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen berechtigt sind betroffene Anlagenbetreibende, Instandhaltungsverpflichtete, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die örtlich betroffene Gemeinde sowie von den genannten Berechtigten beauftragte Dritte.

(4) Die Einholung erforderlicher zivilrechtlicher Zustimmungserklärungen obliegt der durchführenden Person.

§ 4

Eingriffe in den Biberlebensraum

(1) Das Entfernen von Biberdämmen ist in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März aus nachstehenden Gründen zulässig, sofern mittels Formular gemäß Anlage 1 dokumentiert wird, dass Präventionsmaßnahmen nach § 3 nicht möglich, zielführend oder zumutbar waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind:

a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum, oder

c) unbeschadet der Gründe nach Abs. 2, im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

(2) Das Entfernen von Biberdämmen ist auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums in nachstehenden Fällen im räumlich erforderlichen Umfang zulässig, sofern mittels Formular gemäß Anlage 1 dokumentiert wird, dass Präventionsmaßnahmen nach § 3 nicht möglich, zielführend oder zumutbar waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind und ein Vorgehen nach Abs. 1 nicht möglich oder zumutbar ist:

a) bei unmittelbar drohender Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von:

1. Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken,
2. Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Fischaufstiegshilfen,
3. Pumpwerken in Tunnelanlagen,
4. Straßenentwässerungsanlagen sowie Gewässerschutzanlagen;

b) bei unmittelbar drohender Gefahr einer Überflutung von Wohngebäuden, Betriebsgebäuden sowie sonstigen Gebäuden und Anlagen für öffentliche Zwecke, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheit oder Pflege.

(3) Zur Durchführung von Eingriffen nach Abs. 1 gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß; zur Durchführung von Eingriffen nach Abs. 2 sind betroffene Anlagenbetreibende, Instandhaltungsverpflichtete sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigt.

(4) Der § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 5

Eingriffe in die Biberpopulation

(1) Das Fangen und Töten mittels Lebendfangfallen oder das unmittelbare Töten von Bibern ist nach vorheriger naturschutzfachlicher Beurteilung durch eine sachkundige Person des Landes oder eine vom Land beauftragte sachkundige Person in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März aus nachstehenden Gründen zulässig, sofern mittels Formular gemäß Anlage 1 dokumentiert wird, dass Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 nicht möglich, zielführend oder zumutbar waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind:

a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum, oder

c) unbeschadet der Gründe nach Abs. 2, im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

(2) Das Fangen und Töten mittels Lebendfangfallen oder das unmittelbare Töten von Bibern ist auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums in nachstehenden Fällen im räumlich erforderlichen Umfang zulässig, sofern mittels Formular gemäß Anlage 1 dokumentiert wird, dass Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 nicht möglich, zielführend oder zumutbar waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind und ein Vorgehen nach Abs. 1 nicht möglich oder zumutbar ist:

a) bei unmittelbar drohender Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von:
   1. Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken,
   2. Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Fischaufstiegshilfen,
   3. Pumpwerken in Tunnelanlagen,
   4. Straßenentwässerungsanlagen sowie Gewässerschutzanlagen;
b) bei unmittelbar drohender Gefahr einer Überflutung von Wohngebäuden, Betriebsgebäuden sowie sonstigen Gebäuden und Anlagen für öffentliche Zwecke, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheit oder Pflege.

(3) Eine Entnahme nach Abs. 1 und 2 hat sämtliche im betroffenen Biberrevier lebenden Biber zu umfassen.

(4) Zur Veranlassung von Eingriffen nach Abs. 1 sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen berechtigt; zur Veranlassung von Eingriffen nach Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 3 zweiter Halbsatz genannten Personen berechtigt. Zur Durchführung von Eingriffen in die Biberpopulation sind die zur Ausübung der Jagd im jeweils betroffenen Jagdgebiet berechtigten Personen, mit Ausnahme der Besitzer einer Gästejagdkarte, berechtigt.

(5) Die nach Abs. 1 und 2 getöteten Biber dürfen von den in Abs. 4 letzter Satz genannten Personen verwahrt, befördert und angeeignet werden. Der Handel mit Bibern sowie mit Teilen davon ist verboten.

(6) Der § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 6
Nottötung, Totfunde

(1) Augenscheinlich kranke, verletzte oder verwaiste Biber, deren Überleben nicht zu erwarten ist, dürfen unverzüglich getötet werden, wenn dies zur Beendigung nicht behebbarer Qualen unbedingt erforderlich ist.

(2) Für die Durchführung einer Nottötung gilt § 5 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß. Ein gemäß Abs. 1 getöteter Biber, bei dem der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, ist unverzüglich zum Zwecke der Untersuchung einem von der Landesregierung bestimmten Sachverständigen vorzulegen.

(3) Tot aufgefundene Biber (= Totfunde) sowie gemäß Abs. 1 getötete Biber dürfen von den in § 5 Abs. 4 letzter Satz genannten Personen verwahrt, befördert und angeeignet werden. Besteht bei einem Totfund der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit, gilt Abs. 2 letzter Satz sinngemäß. Biber, die aufgrund des Verdachts auf eine übertragbare Krankheit einem Sachverständigen vorzulegen sind, dürfen erst nach Feststellung, dass keine übertragbare Krankheit vorliegt, angeeignet werden. Der Handel mit Bibern sowie mit Teilen davon ist verboten.

§ 7
Kontingent

(1) Die Höchstzahl für Entnahmen gemäß § 5 beträgt 23 Individuen pro Jagdjahr (1. April bis 31. März) und teilt sich wie folgt auf:

a) Bezirk Bregenz: max. 8 Individuen
b) Bezirk Dornbirn: max. 8 Individuen
c) Bezirk Feldkirch: max. 5 Individuen
d) Bezirk Bludenz: max. 2 Individuen.

(2) Für Entnahmen gemäß § 5 Abs. 2 besteht neben dem Kontingent nach Abs. 1 ein gesondertes Kontingent für das gesamte Landesgebiet von max. 9 Individuen pro Jagdjahr (1. April bis 31. März). Ist dieses Kontingent ausgeschöpft, kann die Landesregierung im Einzelfall auf Antrag mit Bescheid weitere Entnahmen zulassen. Für die Zulassung weiterer Entnahmen gilt § 12 der Naturschutzverordnung sinngemäß.

(3) Nottötungen gemäß § 6 bleiben von den Kontingenten nach Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 8

Fallenfang, Tötung

(1) Es dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fangen gewährleisten. Biberfallen müssen so ausgestaltet sein, dass andere Tierarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Fehlfänge von Individuen anderer Arten sind unverzüglich und unversehrt freizulassen.

(2) Die Aufstellungsorte von Fallen sind von den in § 5 Abs. 4 letzter Satz genannten Personen festzulegen und der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bekanntzugeben. Bei der Aufstellung von Fallen an Gewässern ist außerdem die zur Instandhaltung verpflichtete Stelle vom Aufstellungsort in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu kontrollieren. Sind diese mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, entfällt die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle vor Ort, sofern durch regelmäßige Statusmeldungen oder eine visuelle Überwachungseinrichtung die dauerhafte Überwachung der Fangvorrichtung gewährleistet ist. Nach erfolgter Systemmeldung ist die Kontrolle unverzüglich durchzuführen.

(4) Die Tötung von in Lebendfangfallen gefangenen Bibern bzw. die unmittelbare Tötung darf nur an Land, weidgerecht und in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Jagdschutzorgane dürfen zur Entnahme eines Bibers Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker verwenden.

§ 9

Aufsicht, Informationseinholung, Dokumentations- und Meldepflicht

(1) Die Landesregierung prüft die nach dieser Verordnung zu erstellenden Dokumentationen und übermittelten Meldungen und aktualisiert den Stand der Entnahmekontingente.

(2) Maßnahmen nach den §§ 3 bis 5 sind mittels Formular gemäß Anlage 1 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Jahren ab der zuletzt gesetzten Maßnahme aufzubewahren und der Landesregierung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Eingriff in den Biberlebensraum gemäß § 4 ist der Landesregierung binnen 48 Stunden schriftlich mittels Formular gemäß Anlage 2 zu melden.

(4) Eingriffe in die Biberpopulation gemäß § 5 sind überdies nur zulässig, wenn die eingriffsberechtigte Person nachweislich am Tag des Eingriffs eine Information auf der Homepage des Landes unter „Entnahmekontingent Biber“ eingeholt hat, dass das jährliche Kontingent gemäß § 7 Abs. 1 und 2 noch nicht ausgeschöpft ist.

(5) Die Tötung, die Nottötung und der Totfund gemäß §§ 5 und 6 sind der Landesregierung binnen 24 Stunden schriftlich mittels Formular gemäß Anlage 2 zu melden.

(6) Zur Beweissicherung und Kontrolle sind der Landesregierung die getöteten Biber 48 Stunden ab der Meldung nach Abs. 5 zur Verfügung zu halten. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Zeiträume, in denen sich der Biber gemäß § 6 Abs. 2 zum Zwecke der Untersuchung beim Sachverständigen befindet, sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

§ 10

Monitoring

(1) Die Landesregierung hat zur Beobachtung der Bestandsentwicklung und des Erhaltungszustandes des Bibers ein begleitendes Monitoring durchzuführen. Dieses dient als Grundlage zur Beurteilung, ob die Biberpopulation trotz der nach dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. bei einem ungünstigen Erhaltungszustand dieser sich nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ergebnisse des Monitorings sind den berührten Landesdienststellen regelmäßig, zumindest aber jedes zweite Jahr, zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2029 außer Kraft.